

4117/AB XXI.GP

Eingelangt am: 05.09.2002

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4116/J der Abgeordneten Dr. Cap, Doris Bures und GenossInnen** wie folgt:

Frage 1:

Ja.

Fragen 2, 3 und 4:

Bei Dienstleistungsaufträgen der zentralen Beschaffungsstellen ab einem geschätzten Vergabewert von derzeit 162.293,-- Euro ohne Umsatzsteuer (Schwellenwert) ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 1997, in der derzeit geltenden Fassung, vorzugehen.

Für Dienstleistungen gemäß Anhang III zum Bundesvergabegesetz findet unterhalb dieses Schwellenwertes gemäß § 13 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 1997 die ÖNORM A 2050 vom 1.1.1993 (kurz: ÖNORM 1993) Anwendung. Nach Punkt 1.4.2.2. dieser ÖNORM ist für die Vergabe von immateriellen Leistungen grundsätzlich das Verhandlungsverfahren (entspricht der freihändigen Vergabe nach der ÖNORM A 2050 vom 30.3.1957, kurz: ÖNORM 1957) anzuwenden. Bei diesem Verfahren wird gemäß Punkt 1.4.1.3. der ÖNORM 1993 mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmern über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt. Sofern keine ausreichende Marktübersicht besteht, ist gemäß Punkt 1.6.1. der ÖNORM 1993 vor Durchführung eines Verhandlungsverfahrens der Kreis der möglichen Bewerber öffentlich zu erkunden. Nach Punkt 1.5.3.2. der ÖNORM 1993 sind zu Vergleichszwecken entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mehrere, in der Regel mindestens drei, verbindliche Angebote einzuholen, wenn die Wahl zwischen mehreren Unternehmern möglich ist.

Für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen gelten ressortinterne Richtlinien, welche zur näheren Regelung der Bestimmungen der ÖNORM 1993 bestimmt sind. Diese Richtlinien bestimmen unter anderem, dass vom Erfordernis, in einem Verhandlungsverfahren mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen, dann abgesehen werden kann, wenn

- a) der Wert der Leistung 1.453,46 Euro nicht übersteigt,
- b) es sich um die Ergänzung einer früher erbrachten Leistung handelt,
- c) die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann,
- d) besondere Dringlichkeit vorliegt oder
- e) Gefahr im Verzug ist.

Für Aufträge zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß Anhang IV des Bundesvergabegesetzes 1997 gelten gemäß § 3 Abs. 3 des zitierten Gesetzes im Wesentlichen nur dessen Bestimmungen über den Geltungsbereich, die Rechtsschutzregelungen und die Bekanntmachungsvorschriften. Sofern das Bundesvergabegesetz 1997 wegen Unterschreitung des normierten Schwellenwertes nicht anzuwenden ist, sind daher in Bezug auf derartige Dienstleistungen weiterhin die vor dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes geltenden Vergabevorschriften für die auf Ebene des Bundes abgewickelten Vergabeverfahren anzuwenden. Dabei ist hervorzuheben, dass gemäß § 13 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes die ÖNORM 1993 für den unterschweligen Bereich der sog. Anhang IV-Dienstleistungen nicht gilt. Auf derartige Dienstleistungen findet folglich die ÖNORM A 2050 nach Maßgabe der hierzu von der Bundesregierung am 26.9.1978 beschlossenen und am 3.3. und 15.12.1981 ergänzten sowie am 1.7.1986, am 16.10.1990 und am 9.1.1992 geänderten Richtlinien Anwendung. Nach diesen Richtlinien ist bei Arbeiten und Leistungen immaterieller Art die ÖNORM 1957 allerdings nur dann anzuwenden, wenn der maßgebliche Auftragswert 726.728,34 Euro übersteigt.

Unterhalb dieser Betragsgrenze kann daher (abgesehen von der durch § 3 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 1997 normierten partiellen Anwendung dieses Gesetzes bei Überschreiten des bundesvergabegesetzlichen Schwellenwertes) bei Beauftragung von immateriellen Leistungen, die dem Anhang IV des betreffenden Gesetzes zuzuordnen sind, nach Ermessen des Auftraggebers vorgegangen werden, welches jedoch durch das Erfordernis der Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze, insbesondere des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots, gebunden ist.

Beratungs- und PR-Dienstleistungen sind stets als immaterielle Leistungen anzusehen.

Frage 5:

Gemäß § 7 Abs. 3 lit. c der Revisionsordnung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen sind Einzelvorhaben und somit auch Vergaben von Dienstleistungsaufträgen mit einem Veranschlagungsbetrag von mehr als 72.673,-- Euro ohne Umsatzsteuer der Internen Revision vor Genehmigung zur Kenntnis zu bringen.

Frage 6:

Vor dem Hintergrund der zahlreichen parlamentarischen Anfragen zum Thema Beratungs- und PR-Dienstleistungen und zu ähnlichen Themen (wie Nr. 1233/J vom 19.9.2000, Nr. 1397/J vom 19.10.2000, Nr. 1615/J vom 30.11.2000, Nr. 2475/J vom 11.5.2001 oder Nr. 3403/J vom 13.2.2002) und unter Berücksichtigung des Begründungsteiles dieser Anfrage ist davon auszugehen, dass sich diese Anfrage nur auf solche Beratungs- und PR-Dienstleistungen bezieht, die für den amtierenden Bundesminister oder seine Amtsvorgängerin, für den Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen oder für eines der beiden Kabinette erbracht worden sind.

Im Sinne dieser Einschränkung wird für den Zeitraum 4.2.2000 bis 1.7.2002 über folgenden Beratungsvertrag berichtet:

Kommunikations- und PR-Betreuung für Frau Bundesminister Dr. Sickl

Frage 6.a):

Media Connection Austria Werbeagentur Ges.m.b.H.

Frage 6.b):

Der angeführte Beratungsvertrag ist in die Kategorie 27 (sonstige Dienstleistungen) des Anhanges IV zum Bundesvergabegesetz 1997 einzustufen.

Frage 6.c):

Vor Abschluss des erwähnten Beratungsvertrags wurde ein Verhandlungsverfahren unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze durchgeführt.

Frage 6.d):

Zur Anbotslegung wurde am 14.7.2000 eingeladen.

Frage 6.e):

Da die vergaberechtlichen Bestimmungen über die Fristen zur Anbotslegung wegen der weit unter den maßgeblichen Schwellenwerten liegenden Vergabesumme nicht zur Anwendung gelangten, wurde im Verfahren zur Vergabe des bezeichneten Beratungsvertrags keine Frist zur Einbringung von Angeboten festgesetzt. Im Übrigen normieren auch die erwähnten Bestimmungen keine bestimmten Fristen für die Anbotslegung im Verhandlungsverfahren.

Frage 6.f):

Beim angeführten Beratungsvertrag wurde mit dem Unternehmen verhandelt, dem schließlich auch der Auftrag erteilt wurde.

Frage 6.g):

Nein. Da der Veranschlagungsbetrag den Betrag von 72.673,-- Euro (ohne Umsatzsteuer) deutlich unterschritten hatte, war der Auftrag der Internen Revision nicht zur Kenntnis zu bringen.

Frage 6.h):

Die Vergabe des Beratungsauftrags wurde vom seinerzeitigen Leiter der Gruppe C in der ehemaligen Präsidialsektion genehmigt.